SV Königsbrück/Laußnitz e.V.



Vereinssatzung

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben

- 1. Der Verein führt den Namen "SV Königsbrück/Laußnitz e. V.".
- 2. Der Sitz des Vereins ist in Königsbrück.
- 3. Der Verein ist im Registergericht des Amtsgerichtes Dresden unter der Reg.Nr: 8106 eingetragen.
- 4. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- 5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Kreissportbund Bautzen.
- 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Allgemeine Grundsätze

- 1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- 3. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern zugänglich.

§3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports; der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es insbesondere



- a) den Sportbetrieb nachhaltig zu führen und organisieren. Im Vordergrund steht dabei, den Sport und seine Entwicklung vor allem im Jugendbereich zu fördern und durch spezifische sowie über fachliche Qualifizierungen zu sichern
- b) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und ehrenamtlichen Mitgliedern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung zu regeln und zu fördern
- c) den Freizeit- und Breitensport zu fördern und
- d) die Integration und Vielfalt zu fördern sowie Benachteiligungen aus Gründen einer Behinderung zu verhindern und zu beseitigen.
- 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7. Für besondere Verdienste um den Verein und bei besonderen persönlichen Anlässen kann der Vorstand über eine einmalige Zuwendung an Mitglieder entscheiden. Diese muss verhältnismäßig sein und darf die gesetzlichen Regelungen des §4 Abs. 5 EStG nicht überschreiten.

B. Vereinsmitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Fußballsport betreiben ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber keinen aktiven Sport betreiben.



- Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Beitrittsformular sowie der dazugehörigen Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Ein vom Vorstand abgelehnter Antrag kann auf der nächsten Mitgliederversammlung neu gestellt werden, über den dann die Versammlung entscheidet.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. durch den Tod bei natürlichen Personen
- 2. durch Auflösung bei juristischen Personen
- 3. durch freiwilligen Austritt
- 4. durch Ausschluss oder
- 5. mit Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand immer zum Ende des laufenden Spieljahres (31.06.).

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein; offene Beitragsverpflichtungen sind zu erfüllen.

Eine Beitragsrückvergütung findet nicht statt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden; hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen.



2. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigung des Vereinsansehens
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sowie
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. In diesem Fall wird der Spielerpass aktiver Mitglieder eingezogen.
- 3. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis zur abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Rechte der Mitglieder

- Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder haben nach Vollendung der Volljährigkeit das aktive und passive Wahlrecht sowie gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§9 Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- 2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird der Vereinsbeitrag fällig; die Zahlung erfolgt im Lastschrifteinzugsverfahren zum **15.09. bzw. 15.03.** des Kalenderjahres.
- 3. Die Höhe des Beitrages ist in der Beitragsordnung festgeschrieben. Sie wird durch den Vorstand beschlossen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.



- 4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 5. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
- 6. Alle Mitglieder haben die Pflicht, an der Erhaltung und Pflege der Sportstätten mitzuarbeiten.

D. Organe des Vereins

§10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand als Aushang im Vereinsgebäude sowie als Beitrag auf der vereinseigenen Homepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

- 3. Anträge zur Tagesordnung sind vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet.
- 6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Finanzbericht des Schatzmeisters



- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstands (aller vier Jahre)
- e) Wahl der Kassenprüfer (aller vier Jahre)
- f) Anträge und Vorschläge der Mitglieder (bei Bedarf).

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 4. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- 5. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Die Vertretung durch eine andere Person ist unzulässig.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben werden.

§13 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- 2. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinn des § 26 BGB gehören der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister an.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - b) Zur Gültigkeit von Verträgen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
 - c) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Kreditaufnahme berechtigt. Bei Kreditaufnahme ist der erweiterte Vorstand rechtzeitig zu hören und es bedarf der schriftlichen Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.



 Der erweiterte Vorstand setzt sich mindestens aus dem geschäftsführenden Vorstand, den sportlichen Leitern für den Erwachsenenbereich und den Nachwuchsbereich zusammen.

Der sportliche Leiter im Nachwuchsbereich betreut die noch nicht volljährigen Vereinsmitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen im Vorstand zu vertreten.

4. Die Bestellung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von vier Jahren.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf der Berufungsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur Beendigung der Berufungsperiode einen Nachfolger einsetzen.

5. Bei Ausscheiden des Präsidenten muss innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl stattfinden.

Scheidet mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes aus, so muss ebenfalls eine Nachwahl innerhalb von drei Monaten stattfinden.

6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Abs. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.

§14 Vorstandssitzung

- 1. Sitzungen des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig; beim erweiterten Vorstand muss mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein.
- 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

E. Sonstige Bestimmungen

§15 Kassenprüfung



- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- 3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§16 Vereinsvermögen

- 1. Alle Überschüsse der Vereinskasse und sonstige Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
- 2. Etwaige finanzielle Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3. Eine Auszahlung von Gewinnanteilen an die Mitglieder ist unzulässig.

§17 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - Für den Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 3. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Sächsischen Fußball-Verband e.V. (Vereinsregister Amtsgericht Leipzig Nr. 3710) zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwenden muss. Bei einer Fusion geht das Vermögen in den neuen Verein über.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

§18 Haftpflicht

Für bei der Nutzung der Sportstätten und Vereinsgebäude entstandene Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes und notwendigem Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:



- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- Kontoverbindung

Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des geschäftsführenden Vorstands sowie der sportlichen Leiter des Erwachsenen- und Nachwuchsbereiches gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebes.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- 2. Als Mitglied des Sächsischen Fußball-Verbandes sowie seines zuständigen Kreisverbandes und des Landessportbundes Sachsen ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder unter anderem zur Bestandserhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung den angeschlossenen Sportverbänden zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsträger ist und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. auf der Homepage, oder durch Aushänge in Vereinsgebäuden veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.



4. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings nach den entsprechend gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind frühere Satzungsversionen erloschen.

Königsbrück, den 08.04.2022



Anlage 1

Beitragsordnung gemäß § 9 der Vereinssatzung

Aktive Mitglieder	
Bambini	Beitragsfrei, Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten
F-Jugend	50,00 Euro jährlich
E-Jugend	60,00 Euro jährlich
D-Jugend	60,00 Euro jährlich
C-Jugend	60,00 Euro jährlich
B-Jugend	60,00 Euro jährlich
A-Jugend	80,00 Euro jährlich
Alte Herren	100,00 Euro jährlich
Männer	120,00 Euro jährlich
Trainer und Ehrenamt	30,00 Euro jährlich
Passive Mitglieder	
	30,00 Euro jährlich